

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach (1. Änderungssatzung)**

Vom 02.12.2010

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach vom 21.04.2005:

## **§ 1**

### **1. § 5 Abs. 7 erhält folgenden Fassung:**

„(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

### **2. § 7 erhält folgende Fassung:**

„§ 7

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

### **3. § 9 erhält folgende Fassung:**

„§ 9

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.“

**4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:**

**„§ 9 a**

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m <sup>3</sup> /h	1,50	Euro	monatlich	18,00	Euro	jährlich
bis 10 m <sup>3</sup> /h	3,00	Euro	monatlich	36,00	Euro	jährlich
bis 20 m <sup>3</sup> /h	5,00	Euro	monatlich	60,00	Euro	jährlich
bis 80 m <sup>3</sup> /h	75,00	Euro	monatlich	900,00	Euro	jährlich.“

**5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung und wird um einen Satz 3 ergänzt:**

„Die Gebühr beträgt 1,90 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Die Gebühr für das direkte Einbringen von Fäkalschlamm in die Kläranlage beträgt 16,00 Euro pro Kubikmeter.“

**6. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 02.12.2010

M r o s e k  
1. Bürgermeister